

Reisen unter COVID-19

COVID-19 hat das Reisen im Allgemeinen erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Die Veranstaltung wird gemäß den Vorschriften des Zielgebietes umgesetzt. Welche das genau sein werden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Viele (Hygiene-)Maßnahmen haben wir ohnehin in unseren Alltag bereits integriert. Bitte beachte, dass es sich um Maßnahmen handeln kann, die den bisher bekannten Ablauf des Events verändern, aber zumindest möglich machen!

IN DER UNTERKUNFT

Bitte rechne gegebenenfalls mit Wartezeiten in den Restaurants (zB. Tischservice statt Buffet), Abstandsregeln, Vorgaben für Aufenthaltsbereiche (dies kann wiederum zu mehr Platz führen) oder Vorgaben beim Zimmerservice (zB. Reinigung nur am Anreisetag).

BEI DEN EVENTS

Je nach aktuellen Bestimmungen kann es zu Wartezeiten bei den Zutrittsbereichen oder Zeiteinteilungen bzw. Limitierungen bei Aktivitäten an den Veranstaltungsorten (zB. Meetingpoint) kommen.

ALLGEMEIN

Eine umfangreiche Teststrategie kann Teil der Maßnahmen sein. Die Entwicklungen werden stets beobachtet und seitens des Veranstalters sehr ernst genommen. Ein konkretes Sicherheitskonzept wird aufgrund der ständigen Veränderungen etwa drei Wochen vor Anreise veröffentlicht.

Die Gesundheit der Gäste steht dabei selbstverständlich im Vordergrund!

S´COOL ist eine Pauschalreise!

Bei Reisewarnung (Stufe 5 und 6) für den Reisezeitraum und/oder Absage durch den Reiseveranstalter erhalten alle KundInnen den Reisepreis zurück! Hinweis: ausgenommen von der Rückerstattung sind die Bearbeitungsgebühr (15 Euro pP.) und optionale Reiseversicherung (23 Euro pP.).

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage des Vertrages, den Reisende mit SPLASHLINE Travel und Event GmbH (im Folgenden kurz „SPLASHLINE“) als Reiseveranstalter schließen.

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs. 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (Vgl. § 2 Abs. 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (Vgl. § 2 Abs. 9 PRG).

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Zusätzlich auch abrufbar unter der Homepage <https://www.diewintersportwoche.at/service/> oder telefonisch anzufragen unter +43 (0) 312 919 0. Sie ergänzen und sind Grundlage des mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrages.

Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende) so wird er zum sog. Auftraggeber – und in weiterer Folge als „Gruppenvertreter“ für sich und Dritte der Buchungsgruppe bezeichnet. Der Gruppenvertreter bestätigt damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen.

Der Gruppenvertreter ist im weiteren Verlauf auch als jeweils solcher gemeint, wenn die folgenden Inhalte textlich zwar nur den Reisenden erwähnen, jedoch inhaltlich und sinngemäß auch den Gruppenvertreter betreffen. (z.B. Pkt. 7.)

1.3. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

1.4. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise verhindern etc.) (Vgl. § 2 Abs. 12 PRG).

2. Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

- 2.1.1.** Dass die Eventreise S'COOL eine Pauschalreise ist. Abzurufen unter <https://www.diewintersportwoche.at/service/>
- 2.1.2.** Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs. 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich auf der Website <https://www.diewintersportwoche.at/service/> des Reiseveranstalters eingesehen werden.
- 2.1.3.** Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl. 1.3.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit h PRG).

2.2. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, späterer Check-In bzw. Bezug der Unterkunft) sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Die im Folgenden angeführten Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Reisenden gelten sowohl für ihn selbst aber auch für ihn als Gruppenvertreter für die von ihm gebuchten Mitreisenden im Sinne Pkt. 1.2 und gelten daher auch für die Mitreisenden, wobei der Gruppenvertreter die erteilten Informationen weiterleitet.

3.2. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers – alle personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, etc.), über die er verfügt rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, Platzangst bei Menschenansammlungen, etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können, wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen.

3.3. Dem Reisenden wird empfohlen bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne Pkt. 3.2. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.

3.4. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des Pkt. 3.2. hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich mitzuteilen, wobei aus Beweisgründen die Schriftform empfohlen wird, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen und den speziellen Rahmenbedingungen dieser Pauschalreise (vgl. Pkt. 3.8.) zu.

3.5. Der Reisende, der für sich oder Dritte eine Buchung vornehmen lässt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs. 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.) (vgl. Pkt. 1.2.).

3.6. Der Reiseveranstalter hat im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte zu tragen. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen.

3.7. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs. 2 PRG, jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich, vollständig, inklusive Bezeichnung des Mangels zu melden (aus Beweisgründen wird empfohlen, die Meldung auch schriftlich per Mail an office@diewintersportwoche.at zu senden), damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit, etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Zimmer säubern, Ersatzzimmer organisieren, etc.) vor Ort zu beheben. Etwaige Mängel sind dem Reiseveranstalter vor Ort am „Info Point“ (Öffnungszeiten lt. Programmaushang), oder unter der in den übermittelten Reiseunterlagen mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs. 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

Interne und außergerichtliche Streitbeilegung: Es kommen keine internen Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Die SPLASHLINE Travel und Event GmbH ist nicht verpflichtet an einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des ASG (Alternative-Streitbeilegungsgesetz) teilzunehmen. Kommt es bei konkreten Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden zu keiner Einigung, werden wir die für uns zuständige Alternative Streitbeilegungs-Stelle bekanntgeben und mitteilen, ob wir an einem allfälligen alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen.

3.8. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit

Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des spez. Reisezieles und des Reisecharakters sowie des Teilnehmerkreises zu verlangen. Unabhängig davon kann, da es sich bei einer Eventreise aufgrund des Teilnehmerkreises – und der damit verbundenen, angepassten Programmpunkte – nicht um eine klassische Pauschalreise handelt, ein über die Höhe der Entschädigungspauschale allenfalls hinausgehender Schaden vom Reiseveranstalter angesprochen werden.

4. Reiseversicherung

4.1. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Ein Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst als Teil des allgemeinen Lebensrisikos zu tragen.

4.2. Es wird jedoch der Abschluss eines Versicherungspaketes (vermittelte Leistung der Europäischen Reiseversicherung) empfohlen. (Preis für die Versicherung lt. jeweiligem, produktbezogenem Angebot)

4.2.1. Die detaillierten Leistungen sind unter <https://www.diewintersportwoche.at/service/> abzurufen. Ein Rücktritt muss am besten am Tag des Schadensfalles gemeldet werden, da die Reiseversicherung ausschließlich zeitgerechte Stornierungen akzeptiert. Bei Beschädigung des Reisegepäcks sowie bei einer ev. notwendigen ärztlichen Versorgung vor Ort übernimmt die Reiseversicherung gegebenenfalls ebenso anfallende Kosten.

4.2.2. Sollte sich der Reisetilnehmer nach der Buchung entscheiden, die Reise nicht antreten ZU WOLLEN, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren. Bei einem Reiseabbruch werden die Kosten der nicht genutzten Urlaubstage von der Versicherung nicht rückerstattet. Die Reiseversicherung behält sich das Recht vor, Behandlungskosten für Verletzungen, Krankheiten etc., die durch grobe Fahrlässigkeit – und darüber hinaus – entstehen (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum), nicht zu übernehmen. Nähere Informationen sind per E-Mail unter buchung@splashline.at oder telefonisch unter +43 (0) 312 919 0 erhältlich. Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sowie die genauen Versicherungsbedingungen sind auf <https://www.diewintersportwoche.at/service/> abrufbar.

5. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

5.1. Damit ein Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zustande kommt, bedarf es der Annahme des Reiseanbots durch den Reisenden (=Vertragserklärung des Reisenden) für sich selbst und auch im Sinne als Gruppenvertreter für Dritte (vgl. Pkt. 1.2.).

5.2. Der Vertrag zwischen dem Reisenden bzw. Gruppenvertreter und dem Reiseveranstalter kommt mit Anzahlung (max. 20% des Reisepreises zuzüglich optional abgeschlossener Versicherung) bzw. Restzahlung (bei Buchung erst innerhalb 20 Tage vor Reiseantritt) am Ende des Online-Buchungstools und damit verbundener Zusendung der Buchungsbestätigung per Mail an den Reisenden bzw. Gruppenvertreter zustande.

5.3. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Buchungsbestätigung, Rechnung, Reiseunterlagen) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten dies SPLASHLINE unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens € 35 beträgt. Sonstige Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Reisenden.

5.4. Die Endrechnung kann ab 20 Tage vor Reiseantritt beglichen werden, wobei Zug um Zug gegen Bezahlung des gesamten Restbetrages (frühestens 20 Tage vor Reiseantritt fällig) die Reiseunterlagen (=Endrechnung) zur Verfügung gestellt werden.

5.5. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis sofort zu überweisen.

5.6. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Pkt. 5.4. nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Nachfristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen und den speziellen Rahmenbedingungen dieser Pauschalreise (vgl. Pkt. 3.8.) zu verlangen.

5.7. Minderjährige Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Buchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung mit Unterschrift des obsorgeberechtigten Erziehungsberechtigten senden. Sollte dies nicht erfolgen, behält sich SPLASHLINE das Recht vor, diese Person nicht zu buchen. Formular erhältlich unter office@diewintersportwoche.at

5.8. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, der Gesundheitszustand, etc.) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen. Der Reiseveranstalter ist spätestens 3 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindest-

manipulationsgebühr (=Namensänderungsgebühr) von € 25,00 zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen.

5.9. JEDE Buchungsänderung (Stornierung, Verkürzung/ Verlängerung, Namensänderung etc.) ist dem Reiseveranstalter durch den Gruppenvertreter zu melden. Im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird die Schriftform empfohlen. Dieses Schriftstück muss folgende Daten enthalten: Schule, Klasse, Familienname des Gruppenvertreters (als Gruppenname), Änderungswunsch, Name, Reisedatum, Kundennummer, gegebenenfalls Unterschrift d. betroffenen Person. Um mögliche Fristen von Entschädigungskosten nicht zu verabsäumen (siehe Pkt. 11.3.) ist es notwendig, das Email unverzüglich – auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen – zu übermitteln! Zusätzlich wird empfohlen, diese Buchungsänderungen mittels eingeschriebenen Brief an folgende Adresse zu senden: SPLASHLINE Travel und Event GmbH / Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien. Es wird darauf hingewiesen sämtliche übersandte Unterlagen (Emails und Postbestätigungen) auch nach Durchführung der Reiseumbuchung aufzubewahren.

Alle Änderungswünsche sind bis 3 Tage vor Eventbeginn schriftlich an office@diewintersportwoche.at zu senden – danach werden Änderungen nur mehr beim Check-In in der Destination bearbeitet.

6. Personen mit eingeschränkter Mobilität

6.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Eventreise), des Bestimmungslandes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Schiff etc.), sowie Teile der Unterkunft geklärt werden. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Reise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Ist dies der Fall und bucht die Person mit eingeschränkter Mobilität die Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.

6.2. Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität aus Sicherheitsgründen ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Unterkunft/Hotel, Bus-/Schiffs-Operator, etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert oder untergebracht werden kann.

6.3. Der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (vgl. Pkt. 6.2.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den Reiseveranstalter gemäß Pkt. 3.2. und/oder Pkt. 3.4. ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch den Reiseveranstalter und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.

7. Pauschalreisevertrag

7.1. Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisende zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. Email) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

7.2. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in sowie zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sollte es vor Abreise zu Problemen mit den oben genannten Unterlagen kommen (z.B. unvollständige Unterlagen), hat der Reisende den Reisevermittler oder Reiseveranstalter zu kontaktieren.

8. Preisänderungen vor Reisebeginn

8.1. Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen unter Rücksichtnahme Pkt. 8.2 bzw. 8.3. vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

8.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss, sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen.
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren.
- 3) unerwartete und unvermeidbare Zusatzkosten zur Erfüllung der behördlichen COVID-19 Maßnahmen wie mehrfache Testungen.

8.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises kommt Pkt. 9.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien sowie Bearbeitungsgebühren können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

9. Änderungen vor Reisebeginn

9.1. Bei unerheblichen Änderungen handelt es sich – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

9.2. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperationen und Vereinbarungen mit den Leistungsänderungen möglich und vorbehalten. SPLASHLINE behält sich das Recht vor, geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben, zu verlegen bzw. allenfalls abzusagen, falls keine zeitlichen und räumlichen bzw. andere adäquate Alternativen vorhanden sind bzw. eine sichere Umsetzung dieser Aktivitäten/Leistungen durch Witterungseinflüsse nicht mehr gewährleistet bzw. dem Reisenden nicht mehr zumutbar sind (z.B. zu starker Schneefall oder Regen etc.). Sofern eine Aktivität/Leistung aus den oben genannten Gründen nicht angeboten werden kann, ist SPLASHLINE bemüht, nach Möglichkeit ein entsprechendes Alternativprogramm anzubieten.

9.3. S'COOL ist ein „Rain or shine“-Event, dh. es findet bei jedem Wetter statt.

9.4. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen (zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist) handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

9.5. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs. 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 % erhöhen, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, welche 7 Tage nicht unterschreitet, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den oben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzt, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

10. Gewährleistung

10.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht unmöglich oder diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitrressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Verständigung und Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort beim „Info Point“, oder unter der im Pauschalreisevertrag bzw. in den Reiseunterlagen mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

10.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Pkt. 3.7. oder seinen Mitwirkungspflichten im Sinn des Pkt. 10.1. nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert

er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen.

10.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (Vgl. § 11 Abs. 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden ist möglichst gering zu halten (z.B. Kosten für Ersatzvornahme), wobei vom Wert der Reise auszugehen ist.

10.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel/Unterkunftstyp in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert werden kann. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. keine Verpflegung anstelle von Frühstück), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen nicht gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

10.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen im Sinne von Pkt. 9.3. auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen nach Pkt. 10.4. angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach dem letzten Satz von Pkt. 11.4. ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

11. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

11.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

11.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, der die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die Erstattung der für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (Vgl. § 10 Abs. 2 PRG).

11.1.2. In den Fällen des Pkts. 9.4.

11.1.3. Hat der Reisende, wenn er Verbraucher ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 11 FAGG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung der Buchungsbestätigung, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Rücktritt kann vom Verbraucher binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses gegenüber der SPLASHLINE Travel und Event GmbH Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien (Telefon: +43 1 312 919 0, E-Mail: office@diewintersportwoche.at) erklärt werden. Gemäß § 14 FAGG werden dem Verbraucher nach einem Rücktritt alle empfangenen Leistungen rückerstattet.

12. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber Reiseveranstalter zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären.

12.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktritts-erklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei einer Eventreise wie SCOOOL aufgrund der Art und des einmaligen Termins der Reise selbst, sowie der angebotenen Programminhalte, um eine Reise mit eingeschränktem Adressatenkreis handelt und daher sowohl im Hinblick auf Anzahl und Plätze eine entsprechende Kalkulation zu Grunde zu legen ist, da die allenfalls frei werdenden Plätze nicht anderwärtig verkauft werden können.

12.3. Pro Person ergeben sich folgende Entschädigungspauschalen:

bis 28.02.2022	KOSTENLOS*
von 01.03.2022 bis 15 Tage vor Ankunft:	50% vom Pauschalpreis
14 Tage bis 4 Tage vor Ankunft:	75% vom Pauschalpreis
3 Tage vor Ankunft:	gesamter Pauschalpreis

* Unter Einbehalt einer Bearbeitungsgebühr idHv. 15 Euro p.P. Abgeschlossene Reiseversicherungen sind nicht refundierbar.

Der Abschluss einer Reiseversicherung der Europäischen Reiseversicherung wird dringend empfohlen! Leistungsumfang der Reiseversicherung ist unter www.diewintersportwoche.at/service abrufbar.

Zusätzlich wird die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Versicherung verrechnet. (Preis für die Versicherung lt. jeweiligem, produktbezogenem Angebot)

13. No-show

13.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reise Willen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Sofern der Reisende nicht bis spätestens 24:00 Uhr des Anreisetages den Check-In Prozess durchläuft, gilt er als „No Show“ und der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, das entsprechende Zimmer – nach Möglichkeit – vor Ort weiter zu verkaufen.

Ist somit klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten:

85% des Gesamtreisepreises. Zusätzlich wird die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Versicherung verrechnet. (Preis für die Versicherung lt. jeweiligem, produktbezogenem Angebot)

14. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

14.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (Vgl. § 10 Abs. 3 lit b PRG).

14.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl (vgl. 14.4.) angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern,

zugeht (vgl. § 10 Abs. 3 lit a PRG).

14.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 14.1. oder 14.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

14.4. Für die Durchführung der angebotenen Veranstaltung ist erforderlich, dass bis zum 14. Tag vor Reiseantritt 750 Personen teilnehmen. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, verständigt der Veranstalter umgehend den Reisenden von der Vertragsauflösung. Der Reisende erhält den bereits eingezahlten (Teil-)Reisepreis zurück. Sollte ein Buszustieg aufgrund Nichterreichung dieser Bus-Mindestteilnehmeranzahl abgesagt werden, werden die betroffenen Reisenden rechtzeitig vom Veranstalter darüber informiert. Im Fall einer limitierten Teilnehmerzahl aufgrund COVID-19-Auflagen erfolgt die Zuteilung nach Buchungseingang.

15. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

15.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungehörliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhaltung der Hausordnungen für Unterkünfte (vgl. Pkt. 17.), Eventgelände (vgl. Pkt. 18. etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung anderer oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln.

15.2. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Reisende zur Gänze auf eigene Kosten.

15.3. Darüber hinaus behält sich der Reiseveranstalter vor, allfällige durch das Verhalten des Reisenden entstehende Kosten (Kosten Schadengutmachung), sowie Ersatzansprüche der Mitreisenden, die durch das Verhalten des Reisenden gestört worden sind und geltend gemacht werden, wider den Reisenden geltend zu machen.

15.4. Des Weiteren wird seitens Reiseveranstalter festgehalten, dass auf allenfalls begehren öffentlichen Wegen örtliche Verkehrsvorschriften vom Reisenden zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

16. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

16.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit, Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise Überschreiten diverser Absperrungen trotz Verbotes und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

16.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

17. „Unfreiwilliger“ Aufenthalt aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände

Ist die im Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, trägt der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden (nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie), für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten.

Die Kostenbeschränkung gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen, für Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen (sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde).

18. Informationen zu den Unterkünften von SCOOOL / Hausordnung für alle Beherbergungen

- Die Unterkunft ist am Tag der Anreise ab 14:00 Uhr verfügbar und am Abreisetag bis 10:00 Uhr in geordnetem Zustand zu verlassen.
- Gäste allein sind für deren persönliche Gegenstände und Wertsachen und deren Verwahrung in den Wohneinheiten verantwortlich. Es wird empfohlen, keine wertvollen Gegenstände mitzuführen.
- Bei etwaigem Verlust eines Gegenstands ist der Eigentümer nicht verantwortlich zu machen.
- Die Gäste sind selbst verantwortlich für ihr Verhalten im Haus und in unmittelbarer Umgebung und tragen selbst die Folgen möglicher Unfälle, die sie verschuldet haben bzw. bei Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt.
- Vor Verlassen der Mobile Homes/Zimmer sind stets alle Türen und Fenster zu verschließen, Lichter und Elektrogeräte (TV, Klimaanlage, Herd, etc.) abzuschalten und alle Wasserhähne abzudrehen!
- Bei Abwesenheit der Gäste und in sonstigen Ausnahmefällen (Gefahr in Verzug) besitzt der Eigentümer das Recht, die Mobile Homes/Zimmer zu betreten, um das Auftreten möglicher Gefahren oder Schäden zu verhindern. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, diesen Umstand den Gästen, bei deren Rückkehr, sofort zu melden.
- Die Beschädigung von Geräten und Möbeln, ev. Unordnungen und das Stören anderer Gäste ist strengstens untersagt. Es ist verboten, laute bzw. störende Geräusche (z.B. allfällige Musikdarbietungen) in der Zeit zwischen 00:00 – 07:00 Uhr zu verursachen. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

- Die Einrichtungen und Services der Unterkünfte dürfen nur von registrierten (gebuchten) Personen verwendet werden. Die Aufnahme dritter Personen ist ausdrücklich untersagt.
- Ein allfälliger Besuch muss im Vorhinein beim Eigentümer angemeldet und erlaubt werden!
- Der Besitz und die Mitnahme von Drogen, Waffen und explosiven bzw. leicht brennbaren Materialien/Stoffen ist strengstens untersagt!
- Die Verwendung von Services und Geräten, die nicht Bestandteil des Angebots der Unterkünfte sind, ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.
- Die Mitnahme und Haltung von Tieren sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Reiseveranstalters erlaubt. Im Falle des Verschwindens von Gegenständen oder etwaigen Schäden an Anlagen, Möbeln, Geräten und Einrichtungen der Unterkünfte, ist der Gast verpflichtet, den Eigentümer umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ist dies durch das Verschulden eines Gastes entstanden, hat dieser den angerichteten Schaden an Ort und Stelle zu begleichen. Die Geltendmachung allfälliger Folgeschäden wird ausdrücklich vorbehalten.
- Es ist verboten, Geräte und Einrichtungsgegenstände (u.a. auch Handtücher, Decken, etc.) aus den Unterkünften zu entfernen, mitzunehmen oder sonst wie zweckentfremdet (Aufwaschfetzen etc.) zu gebrauchen.
- Im Falle der Missachtung dieser Hausordnung hat der Eigentümer das Recht, die Bereitstellung von weiteren Dienstleistungen dem Gast gegenüber zu verweigern und den Reisenden im Sinn des Pkt. 15 der zugrunde liegenden Eventbedingungen nach Hause zu schicken.
- Die Übergabe des Personalausweises oder Reisepasses an den Eigentümer erfolgt beim Check-In.

19. Hausordnung für das Event-Gelände bei S'COOL

19.1. Geltungsbereich

- 19.1.1.** Diese Platz- bzw. Hausordnung gilt für das gesamte Eventgelände bei S'COOL – vorbehaltlich Anpassungen bis zu Eventbeginn. Das Betreten des Eventgeländes setzt ein gültiges S'COOL ID-Band voraus und ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Platz- bzw. Hausordnung sowie alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften werden mit Betreten des Geländes anerkannt.
- 19.1.2.** Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes bzw. Ordnungsdienstes ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandeln wird unter Anwendung des Hausrechts mit Platz- bzw. Hausverbot geahndet.
- 19.1.3.** Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher durch ihr Verhalten weder belästigt noch gefährdet oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.
- 19.1.4.** Der Besucher erklärt sich durch das Betreten des Geländes mit der notwendigen und erforderlichen Durchsuchung von mitgebrachten Taschen, Gegenständen etc., sowie mit möglichen Personenkontrollen bzw. Durchsuchungen und Körperchecks einverstanden, um ein Sicherheitsrisiko für andere Teilnehmer auszuschließen.
- 19.1.5.** Mit dem Betreten des gesamten Veranstaltungsgeländes S'COOL erteilt der Besucher dem Veranstalter die Erlaubnis, Ton- und Bildaufzeichnungen zu tätigen, sowie diese technisch auszuwerten und entschädigungslos und ohne zeitliche und räumliche Beschränkung auszustrahlen.

19.2. Verbote

19.2.1. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist strengstens verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden könnten.
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikflaschen und -kanister, Hartverpackungen.
- Sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten und ähnliches.
- Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke.
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen.
- Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel (Spitznieten).
- Professionelle Bild- und Tonaufnahmegeräte.
- Drucksorten, Werbe- und Streuartikel (sofern nicht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters vorliegt).

- Die Mitnahme von Tieren.
- Die Mitnahme von Drogen und jeder gesetzlich verbotenen Substanz.
- Das Mitnehmen von Speisen und Getränken.
- Stagediving und Crowdsurfing.
- Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art

19.2.2. Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind zu unterlassen:

- Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Ein- und Ausgängen zu designierten Partyzonen und zu den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsgeländes.
- Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge.
- Das Anzünden von Gegenständen (Ausnahme: legale Tabakwaren).
- Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten.
- Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verschmutzen oder zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- Türme, Dächer von Containern und dergleichen zu besteigen.
- Das Beschädigen, Beklettern und Umwerfen von Zaunelementen.
- Das Betreten der Bühnen und des Backstage-Bereiches.
- Das Verändern (insbesondere Abnehmen) von Zutrittsberechtigungen.
- Das Betreten ohne gültige Zutrittsberechtigung.

19.3. Verantwortlichkeiten

- 19.3.1.** Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr, sofern sich der Reisende an die Vorgaben des Reiseveranstalters hält. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, sofern diese auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind oder diese vom Reisenden verschuldet worden sind. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für mitgenommene Gegenstände, insbesondere wenn auch keine Wertdeklaration stattgefunden hat. Für allfällig auftretende Gehörschäden oder sonstigen gesundheitlichen Schäden, die bei Konzerten aufgrund der Lautstärke auftreten können, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 19.3.2.** Der Veranstalter haftet nur dann, wenn Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten schuldhaft im Bereich Veranstaltungsgeländes herbeigeführt wurden.
- 19.3.3.** Die Verantwortung des Veranstalters endet mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung bzw. mit der Räumung des Geländes. Für Besucher, die sich danach noch auf den Flächen aufhalten oder diese nach der Sperre (z.B. während des Abbaus) wieder betreten wird keine Haftung übernommen.
- 19.3.4.** Die Missachtung der Platz- bzw. Hausordnung führt zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht. Der Veranstalter behält sich Änderungen in der Platz- bzw. Hausordnung jederzeit vor. Die Platz- bzw. Hausordnung besitzt für die gesamte Dauer der Veranstaltung Gültigkeit.
- 19.3.5.** Darüber hinaus gilt: Bei einer Open Air Veranstaltung kann es situationsbedingt zu unerwarteten Änderungen im Ablauf kommen (Programmunterbrechungen, Evakuierungen, etc.). Anordnungen des Veranstalters (Einblendungen, Durchsagen) sowie des Sicherheitspersonals sind bedingungslos Folge zu leisten.

19.4. COVID-19 Schutzmaßnahmen

- 19.4.1.** Die Besucher sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor dem Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 einzuhalten. Dies kann insbesondere bedeuten, dass sich die Besucher verpflichten, eine Mund-Nasenschutz-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen, einen gewissen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten oder weitere Hygienevorschriften (z.B. Händedesinfektion etc.) zu beachten.
- 19.4.2.** Bei entsprechender behördlicher Vorschrift verpflichten sich die Besucher, vor Gewähren des Zutritts zu einer Veranstaltungsstätte einen Antigen- bzw. PCR-Test durchführen zu lassen oder gegebenenfalls einen Nachweis über einen erfolgten Antigen- bzw. PCR-Test oder eine erfolgte Impfung gegen den Erreger SARS-CoV-2/COVID-19 vorzuweisen.

- 19.4.3.** Der Veranstalter behält sich aufgrund laufender gesetzlicher Anpassungen die Festlegung bzw. Abänderung der Zutrittsvoraussetzungen zu den Veranstaltungsstätten in Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen betreffend den Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 bis zum Beginn der Veranstaltung vor.
- 19.4.4.** Den Besuchern ist bewusst, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt und der Veranstalter keine wie immer geartete Verantwortung in Zusammenhang mit einer etwaigen SARS-CoV-2/COVID-19 Infektion eines Besuchers während der Dauer der Veranstaltung trifft.
- 19.4.5.** Die Besucher sind weiters verpflichtet, die an der jeweiligen Veranstaltungstätte ausgehängten Schutzmaßnahmen zu befolgen und sich mit diesen vertraut zu machen.
- 19.4.6.** Falls ein Besucher während der Veranstaltung mögliche Symptome einer SARS-CoV-2/COVID-19 Erkrankung zeigt, hat sich dieser unmittelbar nach Hervortreten der Symptome von der jeweiligen Veranstaltungstätte und anderen Besuchern zu entfernen, unverzüglich seine Unterkunft aufzusuchen, den Veranstalter unter der Nummer +43 664 75 37 59 10 zu kontaktieren und weitere Anweisungen abzuwarten.
- 19.4.7.** Bei Weigerung der Befolgung der SARS-CoV-2/COVID-19 Schutzmaßnahmen wird den Besuchern der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verweigert. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

20. Haftung

20.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

20.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

- 20.2.1.** eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 16.)
- 20.2.2.** vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;
- 20.2.3.** einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder
- 20.2.4.** auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

20.3. Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die auf unvorhersehbare und / oder unvermeidbare Umstände mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, sowie für entschuldbare Fehlleistungen bis hin zur Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgehend von Art 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs. 1 Z. 9 KSchG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

20.4. Bei Reisen mit besonderen Risiken, wie z.B. Abenteuer- bzw. Sportverein, haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken, die mit dieser Reise bzw. der Ausübung dieser Sportart verbunden sind, ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

20.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Pistensperre etc.) Folge zu leisten. (vgl. Pkt. 15., 17., 18., 19.) Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden.

20.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist und somit nicht vom Reiseveranstalter veranstaltet wird (=Fremdleistungen).

20.7. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern (vgl. Pkt. 4.).

20.8. Für allfällige Sach- und Personenschäden, welche vom einzelnen Reisenden bei der Anreise/Abreise (z.B. Bus) und während des gesamten Reiseaufenthaltes (Beherbergungsbetrieb, Veranstaltungsorte, Schiff, etc.) verursacht werden, und dem Reisenden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich dieser Reisende. (vgl. Pkt. 20.b.b.)

20.9. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-

verkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (Vgl. § 12 Abs. 4 PRG).

21. Geltendmachung von Ansprüchen

21.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

21.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

21.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

21.4. Vom Reisenden gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden.

22. Zustellung – elektronischer Schriftverkehr

22.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.

23. Auskunftserteilung an Dritte

23.1. Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

24. Datenschutz/Urheberrechte

24.1. Die personenbezogenen Daten, welche vom Reisenden zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt. Alle personenbezogenen Daten werden nach europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://www.splashline.at/datenschutz> abzurufen.

24.2. Mit der Buchung erklären sich die Reisenden ebenfalls einverstanden, dass evtl. während der gebuchten Reise gemachte Fotos oder Filmaufnahmen von SPLASHLINE für künftige Werbemittel verwendet werden dürfen.

24.3. Diese Zustimmungen zu Pkt. 24.2. können jederzeit widerrufen werden (telefonisch unter 01/312 919 0, per E-Mail an buchung@splashline.at, per Post oder persönlich).

24.4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Eventfotos der vorliegenden Ausschreibung um Fotos aus den letzten Eventjahren handeln kann und die darauf gezeigten und beschriebenen Aktivitäten nicht automatisch Teil von S'COOL im gebuchten Jahr sein müssen.

25. Hinweis gemäß Pauschalreiseverordnung 2018:

Die SPLASHLINE Travel & Event GmbH ist unter der GISA-Zahl 33503219 bei der zuständigen Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gemeldet. Unsere Kundengelder sind gemäß PRV mittels Bankgarantie der Dolomiten Bank Osttirol-Westkärnten AG unter der Nr. 5040762917 abgesichert. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, Tel.: 01 / 317 25 00, Mail: prv@europaeische.at anzumelden. Die Haftung der Europäische Reiseversicherung AG ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig. Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise. Die Höhe der Annahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 20 % des Reisepreises. Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises dürfen nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernommen werden.

Reiseveranstalter

SPLASHLINE, Travel und Event GmbH, Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien